

Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg

vom 27.12.2000, geändert am 25.4.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 07.12.2000 die folgende Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg beschlossen und am 25.4.2002 wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr:

1. die allgemeine Wirtschaftsförderung. Dazu gehören die Verbesserung der Standortfaktoren, die Firmenbetreuung, die betreuende Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerbeobjekten, Marketing und Akquisition sowie Beschäftigungsförderung.

2. Anmietung, Anpachtung, Vermietung, Verpachtung und anderweitige Überlassung von gewerblich nutzbaren Flächen und Objekten auf dem Gebiet der Stadt, an denen sie ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse hat. Liegt ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann der Eigenbetrieb auch Grundstücke erwerben und diese bei Wegfall des Bedarfs wieder veräußern.

3. Unterstützung der Betriebsführung oder Geschäftsführung von Zweckverbänden, an denen die Stadt beteiligt ist und von privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt zu mindestens 50 % beteiligt ist.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im Namen und auf Rechnung der Stadt (Kämmereihaushalt) wahr:

einheitliche Betreuung von Immobilienangelegenheiten für alle Verwaltungsbereiche der Stadt, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug von Grundstückskaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Erbbauverträgen, Gestattungs- und Überlassungsverträgen, Verträgen ähnlicher Art sowie sonstige mit einem kommunalen Immobilienmanagement zusammenhängenden Angelegenheiten (z.B. Führung gesetzlich vorgeschriebener Nachweise, Vorbereitung und Vollzug von Vor-, An- und Rückkaufrechten, Angelegenheiten des städtischen Forsts und der städtischen Jagden). Zum Aufgabenbereich gehört auch die Wahrnehmung der Überwachung der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung der unbebauten städtischen Grundstücke, ausgenommen Sachen im Gemeingebrauch und

öffentliche Einrichtungen. Die Sachentscheidung bleibt Angelegenheit der nach der Hauptsatzung zuständigen Organe. Der Eigenbetrieb erhält für seine Betreuungsleistungen kostendeckende Entgelte aus dem Kämmereihaushalt.

Die in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten der Ortsverwaltung Waldmössingen bleiben hiervon unberührt.

(3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Eigenbetriebs begründet, aufgehoben oder verändert.

(4) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die in Absatz 1 genannten Unternehmen werden in einem Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 2 EigBG).

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindegewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben gem. § 102 ff GemO beteiligen.

(5) Der Betrieb kann im Rahmen der gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg.

§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

(1) Das Stammkapital wird auf 15.000 € festgesetzt; es betrifft den Betriebszweig nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungsausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere nach Maßgabe von § 9.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Dieser kann auch im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 4 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs gelten für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses die Vorschriften der Hauptsatzung für den Verwaltungsausschuss (§§ 9 – 11, ausgenommen § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung und ohne die Beschränkung nach § 11 Satz 1) und für die Betriebsleitung diejenigen über den Oberbürgermeister (§ 14 der Hauptsatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Wertgrenzen

(1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.